



Demokratische  
Juristinnen und Juristen  
Zürich

Direktion der Justiz und des Innern  
des Kantons Zürich  
Herrn Regierungsrat Martin Graf  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 17. Februar 2014

**Änderung des Zivilgesetzbuches  
(Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Hinblick zum oben erwähnten Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen und tun dies hiermit gerne:

**I. Allgemein**

1. Das mit der Revision angestrebte Ziel, die Melderegelung schweizweit zu vereinheitlichen, begrüssen wir vorbehaltlos. Dass heute die Kantone – zum Teil sehr – unterschiedlich ausgestalteten Regelungen kennen, ist unbefriedigend und trägt wesentlich zur Erhöhung der Verunsicherung bei, welcher regelmässig mit Kindern arbeitende Fachpersonen, aber auch betroffene Privatpersonen im grundsätzlich schon anspruchsvollen und heiklen Gebiet des Kinderschutzes ausgesetzt sind.
2. Auch das vom Bundesrat verfolgte Ziel, Kinder besser vor Gefährdungen zu schützen, begrüssen wir selbstverständlich sehr.

Postfach  
CH-8026 Zürich  
Telefon +41 44 241 24 55  
info@djz.ch  
www.djz.ch

3. Sodann unterstützen wir ausdrücklich, dass der Bundesrat von der Einführung einer allgemeinen Meldepflicht (für sämtliche Drittpersonen) *absehen* will. Dass eine solch weitgehende, jedermann treffende allgemeine Meldepflicht Kinder besser vor Gefährdungen schützt, ist in keiner Weise nachgewiesen und es gibt zahlreiche Hinweise, dass eine derartige Senkung der Meldeschwelle sogar kontraproduktiv ist.<sup>1</sup> Aus diesem Grund erscheint es auch zwingend, dass der Bund im Bereich der Melderegungen abschliessend legiferiert und die entsprechende subsidiäre Kompetenz der Kantone (Art. 443 Abs. 2 ZGB) aufgehoben wird.

## **II. Im einzelnen zu den vorgeschlagenen Änderungen**

### **Art. 314c und 314d VE-ZGB**

Der Entwurf unterscheidet einerseits zwischen Melderechten und Meldepflichten und andererseits zwischen den Adressaten dieser Rechte und Pflichten („Jede Person“, Fachpersonen mit und ohne regelmässigen Kontakt zu Kindern; Fachpersonen mit und ohne strafrechtlich geschütztem Berufsgeheimnis).

Grundsätzlich erachten wir es (wie dies auch im erläuternden Bericht des Bundesamts für Justiz auf Seite 18 unten angetönt wird) als heikel und potentiell kontraproduktiv, wenn Fachpersonen mit besonderem Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten zur Meldung verpflichtet werden oder Berufsgeheimnisträger meldeberechtigt erklärt werden. Andererseits können die in den Art. 314c und 314d vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich geeignet sein, den Druck auf die Erkennung, Abklärung und Veränderung von Kindeswohlgefährdenden Umständen zu erhöhen. Wir erachten es jedenfalls aus folgenden Gründen als wichtig, dass die „Meldeschwelle“ bezüglich der Meldepflicht erkennbar höher angesetzt wird als für das Melderecht: Die in Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 des Vorentwurfs erwähnten Personen haben in der Regel erhöhte Kenntnisse über Kinder und Kindeswohlgefährdungen. Aus diesem Grund und weil diese Personen regelmässi-

---

<sup>1</sup> Wir verweisen hiezu auf die Stiftung Kinderschutz Schweiz, Positionspapier „Erleichterung der Melde-rechte und qualifizierte Umsetzung der Meldepflichten: [http://kinderschutz.ch/cmsn/files/2014\\_Herleitung\\_PP\\_Melderechte\\_Meldepflichten.pdf](http://kinderschutz.ch/cmsn/files/2014_Herleitung_PP_Melderechte_Meldepflichten.pdf) (16.2.2014)

gen Kontakt mit Kindern haben, ist vorauszusetzen und auch zumutbar, dass sie kindeswohlgefährdende Situationen besser einschätzen können und i.d.R. Sachverhaltsabklärungen vornehmen können, die ihnen eine bessere Einschätzung ermöglicht. Der vorgeschlagene Gesetzestext geht im übrigen davon aus, dass die Meldepflicht nur besteht, wenn die Fachperson nicht im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit Abhilfe schaffen kann. Dies setzt ebenfalls eine erhöhte Fähigkeit, die Gefährdung einschätzen zu können, voraus. Wir erachten es deshalb als wichtig, dass die Meldeschwelle in Art. 314d Abs. 1 VE gegenüber Art. 314c Abs. 1 VE erkennbar erhöht wird, beispielsweise durch folgende Formulierung:

*„Zur Meldung verpflichtet sind folgende Personen (...), wenn Sie den begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können“.*

#### Kreis der meldepflichtigen bzw. -berechtigten Fachpersonen

Wir gehen davon aus, dass die Aufzählungen der Fachpersonen in Art. 314c Abs. 2 und Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 VE *abschliessend* sind. Insbesondere ist es wichtig, dass im Rahmen von Art. 314c VE die dort nicht aufgezählten Fachpersonen unter Berufsgeheimnis nicht zur Meldung berechtigt sind (insb. Rechtsanwälte, Verteidiger, Prozessbeistände von Kinderna; vgl. Art. 321 StGB).

#### Einbezug des urteilsfähigen Kindes / Jugendlichen

Im Rahmen der Meldepflicht (Art. 314d) ist zwingend der Einbezug der urteilsfähigen Minderjährigen gesetzlich vorzusehen. Im Bericht bzw. Kommentar zum Vorentwurf (S. 18, den Art. 314c VE betreffend) wird dies zwar beiläufig ausgeführt. Das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) ist unseres Erachtens aber von so

zentraler Bedeutung, dass es gerade hier im Bereich der Meldepflichten ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben werden muss. Hinzu kommt, dass die gemäss Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 VE meldepflichtigen Fachpersonen in der Regel eine Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind haben werden, was zusätzlich für dessen Einbezug spricht. Wir schlagen deshalb die Hinzufügung eines neuen Abs. 3 zu beiden Artikeln vor:

*„Ist der oder die betroffene Minderjährige urteilsfähig, ist – soweit möglich – vor einer Meldung ihr oder sein Einverständnis einzuholen.“*

### **Art. 314e VE-ZGB**

In Art. 314e Abs. 3 VE-ZGB ist für uns unklar, was mit „ehemaligen Beiständinnen und Beiständen, die für das Verfahren ernannt wurden“ gemeint ist.

Ansonsten haben wir zu dieser Bestimmung keine Bemerkungen.

### **Art. 321 StGB**

Bei der Durchsicht der Vorlage fällt auf, dass die Stellung des Prozessbeistandes von Kindern und Jugendlichen insbesondere bezüglich des Berufsgeheimnisses unklar ist. Prozessbeistände vertreten Minderjährige in verschiedenen Verfahren und haben in der Praxis eine stark zunehmende Bedeutung (Art. 299 ZPO, 314a bis ZGB, Art. 9 BG-KKE, Art. 265 Abs. 3 VE-ZB B(Adoption), Art. 306 Abs. 2 ZGB etc.). Es besteht hierfür kein Anwaltsmonopol und aufgrund der relativ offenen gesetzlichen Anforderungen an das Profil der Prozessbeistand werden diese Mandate von Angehörigen verschiedener Berufe (Sozialarbeitende, -pädagogInnen, AnwältInnen, JuristInnen ohne Anwaltspatent, PsychologInnen etc.) geführt. Es erscheint uns wichtig, dass Prozessbeistände von Minderjährigen in die Aufzählung des Art. 321 StGB von Berufen bzw. Funktionen aufgenommen werden und wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Vernehmlassung an den Bundesrat dies entsprechend anzuregen.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich